

TE Vwgh Erkenntnis 1989/4/18 88/08/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.1989

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
40/01 Verwaltungsverfahren;
62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

AVG 1977 §21 Abs1;
AVG §56;
AVG §66 Abs4;
VwRallg;
1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Liska und die Hofräte Dr. Knell und Dr. Puck als Richter, im Beisein der Schriftführerin Kommissär Dr. Schnizer-Blaschka, über die Beschwerde der JR in H, vertreten durch Dr. Manfred Klicnik, Rechtsanwalt in Linz, Graben 15a, gegen den aufgrund des Beschlusses des Unterausschusses des zuständigen Verwaltungsausschusses ausgefertigten Bescheid des Landesarbeitsamtes Oberösterreich vom 30. November 1987, Zl. IVa-AIV-7022-8-B/1161 120251/Rohrbach/Linz, betreffend Bemessung des Arbeitslosengeldes, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund (Bundesminister für Arbeit und Soziales) hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von S 9.810,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Das Kostenmehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Mit Bescheid vom 6. August 1987 sprach das Arbeitsamt Rohrbach aus, daß das der Beschwerdeführerin ab 1. April 1987 für eine Bezugsdauer von 12 Wochen zuerkannte Arbeitslosengeld gemäß § 21 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609/1977, in geltender Fassung (AIVG) mit täglich S 56,20 (Lohnklasse 6) bemessen werde. Nach der Begründung wurde der Bemessung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes ein "letzter voller Monatsverdienst" von S 3.500,-- zugrunde gelegt. Mit Bescheid vom 6. August 1987 sprach das Arbeitsamt Rohrbach aus, daß das der Beschwerdeführerin ab 1. April 1987 für eine Bezugsdauer von 12 Wochen zuerkannte Arbeitslosengeld gemäß Paragraph 21, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, Bundesgesetzblatt Nr. 609 aus 1977,, in geltender Fassung (AIVG) mit täglich S 56,20 (Lohnklasse 6) bemessen werde. Nach der Begründung wurde der Bemessung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes ein "letzter voller Monatsverdienst" von S 3.500,-- zugrunde gelegt.

Der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung der Beschwerdeführerin wurde mit dem angefochtenen Bescheid teilweise stattgegeben und ausgesprochen, daß das in den letzten sechs Kalendermonaten der arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung der Beschwerdeführerin erzielte Entgelt als heranzuziehendes Entgelt zur Lohnklassenbemessung zugrundegelegt werde und der Beschwerdeführerin ab Anfallstag (1. April 1987) das Arbeitslosengeld nach Lohnklasse 26 in Höhe von täglich S 116,30 gebühre. In der Begründung vertrat die belangte Behörde den Standpunkt, daß gemäß § 21 Abs. 1 AIVG in der ab 1. Juli 1987 gültigen Fassung der Novelle BGBl. Nr. 290/1987 für die Festsetzung der Lohnklasse das Entgelt der letzten sechs Kalendermonate vor dem ersten Tag der zuletzt eingetretenen Arbeitslosigkeit bzw. vor dem Ende der Versicherungspflicht maßgebend sei. Die Beschwerdeführerin habe in dem danach entscheidenden Zeitraum vom 1. Oktober 1986 bis 31. März 1987 unter Berücksichtigung der anteiligen Sonderzahlungen ein Entgelt von S 51.267,60 erzielt. Der daraus errechneten monatlichen Bemessungsgrundlage von S 8.544,60 entspreche gemäß § 21 Abs. 3 AIVG in der Lohnklasse 26 ein täglicher Arbeitslosengeldanspruch von S 116,30. Der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung der Beschwerdeführerin wurde mit dem angefochtenen Bescheid teilweise stattgegeben und ausgesprochen, daß das in den letzten sechs Kalendermonaten der arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung der Beschwerdeführerin erzielte Entgelt als heranzuziehendes Entgelt zur Lohnklassenbemessung zugrundegelegt werde und der Beschwerdeführerin ab Anfallstag (1. April 1987) das Arbeitslosengeld nach Lohnklasse 26 in Höhe von täglich S 116,30 gebühre. In der Begründung vertrat die belangte Behörde den Standpunkt, daß gemäß Paragraph 21, Absatz eins, AIVG in der ab 1. Juli 1987 gültigen Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Nr. 290 aus 1987, für die Festsetzung der Lohnklasse das Entgelt der letzten sechs Kalendermonate vor dem ersten Tag der zuletzt eingetretenen Arbeitslosigkeit bzw. vor dem Ende der Versicherungspflicht maßgebend sei. Die Beschwerdeführerin habe in dem danach entscheidenden Zeitraum vom 1. Oktober 1986 bis 31. März 1987 unter Berücksichtigung der anteiligen Sonderzahlungen ein Entgelt von S 51.267,60 erzielt. Der daraus errechneten monatlichen Bemessungsgrundlage von S 8.544,60 entspreche gemäß Paragraph 21, Absatz 3, AIVG in der Lohnklasse 26 ein täglicher Arbeitslosengeldanspruch von S 116,30.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin hätte die am 1. Juli 1987 in Kraft getretene Änderung des § 21 Abs. 1 AIVG bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden dürfen. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin hätte die am 1. Juli 1987 in Kraft getretene Änderung des Paragraph 21, Absatz eins, AIVG bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden dürfen.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Mit der im Beschwerdefall allein relevanten Frage, ob bei der Entscheidung über einen schon vor dem 1. Juli 1987 geltend gemachten Anspruch auf Arbeitslosengeld § 21 Abs. 1 AIVG in der ab 1. Juli 1987 geltenden Fassung der Novelle BGBl. Nr. 290/1987 zugrunde zu legen sei, hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 19. Mai 1988, Zl. 88/08/0079, befaßt und diese Frage verneint. Auf dieses Erkenntnis wird gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen. Demnach hätte die belangte Behörde bei der Ermittlung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes der Beschwerdeführerin von dem im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches am 1. April 1987 noch in Kraft stehenden § 21 Abs. 1 AIVG in der Fassung vor der Novelle BGBl. Nr. 290/1987 auszugehen gehabt. Mit der im Beschwerdefall allein relevanten Frage, ob bei der Entscheidung über einen schon vor dem 1. Juli 1987 geltend gemachten Anspruch auf Arbeitslosengeld Paragraph 21, Absatz eins, AIVG in der ab 1. Juli 1987 geltenden Fassung der

Novelle Bundesgesetzblatt Nr. 290 aus 1987, zugrundelegen sei, hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 19. Mai 1988, Zl. 88/08/0079, befaßt und diese Frage verneint. Auf dieses Erkenntnis wird gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG verwiesen. Demnach hätte die belangte Behörde bei der Ermittlung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes der Beschwerdeführerin von dem im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches am 1. April 1987 noch in Kraft stehenden Paragraph 21, Absatz eins, AVG in der Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Nr. 290 aus 1987, auszugehen gehabt.

Da die belangte Behörde diese Rechtslage verkannte, belastete sie ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes. Er war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG, und zwar, da die maßgebliche Rechtsfrage durch die bisherige Rechtsprechung klargestellt ist, in dem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 gebildeten Dreiersenat, aufzuheben. Da die belangte Behörde diese Rechtslage verkannte, belastete sie ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes. Er war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG, und zwar, da die maßgebliche Rechtsfrage durch die bisherige Rechtsprechung klargestellt ist, in dem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, gebildeten Dreiersenat, aufzuheben.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 243/1985. Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers Bundesgesetzblatt Nr. 243 aus 1985,.

Das Kostenmehrbegehren war abzuweisen, da einerseits in dem gemäß § 48 Abs. 1 Z. 2 VwGG in Verbindung mit Art. I lit. A Z. 1 der obzitierten Verordnung zustehenden Schriftsatzaufwand die Umsatzsteuer bereits enthalten ist und andererseits nach § 48 Abs. 1 Z. 1 VwGG nur Anspruch auf Ersatz der Stempelgebühren zusteht, die der Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof zu entrichten hat. Das Kostenmehrbegehren war abzuweisen, da einerseits in dem gemäß Paragraph 48, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG in Verbindung mit Artikel römisch eins, lit. A Ziffer eins, der obzitierten Verordnung zustehenden Schriftsatzaufwand die Umsatzsteuer bereits enthalten ist und andererseits nach Paragraph 48, Absatz eins, Ziffer eins, VwGG nur Anspruch auf Ersatz der Stempelgebühren zusteht, die der Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof zu entrichten hat.

Wien, am 18. April 1989

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2
Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988080014.X00

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

03.11.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at